



**BERGMÜHLE FLENSBURG**

# Satzung

Des Vereins zur Erhaltung der Bergmühle e.V.

## § 1

### **Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „**Verein zur Erhaltung der Bergmühle e. V.**“  
Er hat seinen Sitz in Flensburg.

## § 2

### **Zweck**

Der Verein bezweckt die Pflege und Erhaltung des Stadtbildes durch Reparatur und Wiederinbetriebnahme der Bergmühle in Flensburg, An der Bergmühle 7. Er macht es sich zur Aufgabe, durch die Beiträge der Mitglieder, das Sammeln von Spenden sowie auf andere geeignete Weise bei der Erhaltung der Mühle zu helfen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts

Der Eintritt ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Juristische Personen können sich bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte vertreten lassen.

Personen, die die Zwecke des Vereins nachhaltig gefördert haben, können zu - Ehrenmitgliedern - ernannt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

## § 5

### **Beiträge**

Zur Erreichung des Zweckes des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Jahresbeitrages.

## § 6

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) dem Zwecke des Vereins entgegenhandelt,
- b) das Ansehen des Vereins schädigt,
- c) mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Den durch Austritt oder Ausschluss ausscheidenden Mitgliedern stehen keine Ansprüche aus dem Vereinsvermögen zu.

Das Ausscheiden befreit nicht von der Erfüllung bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

## § 7

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 8

### **Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/In
- d) Beisitzer/In für besondere Aufgaben

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ersatz- und Wiederwahl sind zulässig.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und leitet die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der Gelder. Er trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung vorbehalten sind. Der Vereinsvorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung. Er beruft die Sitzungen und die Versammlungen bei Bedürfnis mit einer Frist von 10 Tagen durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

## § 9

### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern für 3 Jahre — Wiederwahl ist zulässig

- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes nach geprüfter Rechnungslegung,
- d) die Änderung der Satzung
- e) die Auflösung des Vereins
- f) sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins

Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand es für nötig hält
- b) wenigsten ein Fünftel der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Rechnungsprüfer**

Das Vermögen des Vereins wird durch den Schatzmeister im Benehmen mit dem Vorstand verwaltet und alljährlich von 2 Rechnungsprüfern geprüft, die der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten.

## **§ 12**

### **Vergütung**

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten grundsätzlich keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Bare Auslagen im Interesse des Vereins werden erstattet, wenn sie vom Vereinsvorsitzenden vorher genehmigt werden.

## **§ 13**

### **Haftung**

Der Verein und der Vorstand haften nur bei grober Fahrlässigkeit.

## **§ 14**

### **Änderung der Satzung**

Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur dann beraten werden, wenn sie von einem Drittel aller Mit-

glieder beantragt wird. Zu dem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, muss eine neue Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

## **§ 16**

### **Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Flensburg mit der Bestimmung zu, dass das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Erhaltung denkmalgeschützter Gebäude zu verwenden ist.

Mit Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29. November